



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

4. Mai 2016

40. Jahrgang / Nr. 14

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

72. Achtundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Hollen der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Dezember 2015
73. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 2016
74. Gebührensatzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

75. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordleda**
76. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordleda**
77. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen**
78. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

72.

ACHTUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes 1980, Hollen der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 16. Dezember 2015

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 die Achtundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Hollen der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen.

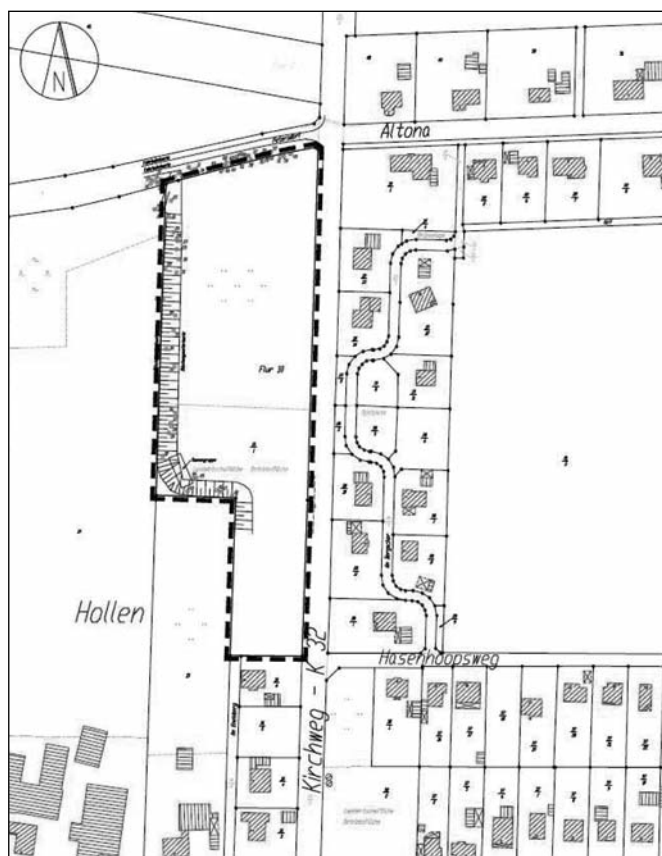
Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 05. April 2016, (AZ.:63.4 61.20/01.04.58) die Achtundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Hollen genehmigt. Der Bereich der Achtundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Hollen ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Die Achtundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Hollen kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Achtundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes 1980, Hollen wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.



Lamstedt, den 4. Mai 2016

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindegemeindevorsteher

73.

SATZUNG über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 2016

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 25. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertagesstätten:

(2)

1. Kindertagesstätte „Löwenzahn“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Grüner Weg 19, 27628 Hagen im Bremischen
2. Kindertagesstätte „Pusteblume“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen
3. Kindertagesstätte „Rasselbande“, Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen
4. Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Dorfring 14, 27628 Hagen im Bremischen
5. Kinderspielkreis „Räuberhöhle“, Am Steingrab 15, 27628 Hagen im Bremischen
6. Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen
7. Kindertagesstätte „Deichbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Schulweg 17, 27628 Hagen im Bremischen
8. Kindertagesstätte „Waldbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Zum Walde 22, 27628 Hagen im Bremischen

(2) In diesen Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die drei Jahre und älter, aber noch nicht schulpflichtig sind. In den Kindertagesstätten Löwenzahn, Pusteblume, Deichbutjer, die kleinen Zwerge und Waldbutjer werden in der Kinderkrippe Kinder unter 3 Jahren aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann mit einer Frist von drei Monaten zum 01. oder 16. eines Monats geltend gemacht werden. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Gleichzeitig müssen die Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen begründet haben.

§ 2 Ziele der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Einzugsbereiche der einzelnen Kindertagesstätten stellen sich wie folgt dar:

Kindertagesstätte „Löwenzahn“:

Gemeindegebiet Hagen westlicher Teil einschl. Kassebrucher Heide

Kindertagesstätte „Pusteblume“:

Gemeindegebiet Hagen östlicher Teil einschl. der Ortschaften Albstedt, Dorfhagen und Kassebruch

Kindertagesstätte „Rasselbande“:

Ortschaft Albstedt und Bramstedt

Kindertagesstätte „Rappelkiste“:

Ortschaft Driftsethe

Kinderspielkreis „Räuberhöhle“:

Ortschaften Heine, Hoop und Lehnstedt

Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“:

Ortschaft Uthlede

Kindertagesstätte „Deichbutjer“:

Ortschaften Rechtenfleth, Sandstedt, Offenwarden, Wersabe, Wurthfleth

Kindertagesstätte „Waldbutjer“:

Ortschaften Albstedt, Wulsbüttel und Hoop

(2) Die jeweiligen Kindertagesstätten nehmen grundsätzlich die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen haben.

(3) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen als aus dem zugeordneten Einzugsbereich in der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Auch bei Nachmeldungen aus dem Einzugsbereich behalten diese Kinder ihren Platz.

(4) Soweit Betreuungsplätze im Einzugsbereich nicht vorhanden sind, können Kinder an benachbarte Kindertagesstätten verwiesen werden.

(5) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

(6) Die Aufnahme erfolgt für die jeweiligen Hortangebote an den Grundschulen in der Gemeinde Hagen im Bremischen für die Klassenstufen 1 bis 4. Soweit die Kapazitäten nicht bereits durch die Klassenstufen 1 bis 4 ausgeschöpft sind, können in begründeten Einzelfällen auch Kinder der Klassenstufe 5 aufgenommen werden.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen bis sie nach dem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes des Landkreises Cuxhaven ansteckungsfrei sind. Bei Verdacht auf Erkrankung eines Kindes von einer meldepflichtigen Krankheit innerhalb der Einrichtung müssen die Erziehungsberechtigten gestatten, dass das Kind einem Arzt zur Untersuchung vorgestellt wird.

Kranke Kinder können die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindertagesstättenbetrieb nicht teilnehmen kann.

§ 5 Betreuung

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken, die fachpädagogischen Betreuungszeiten sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Bastelmateriale wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Die Kosten des Bastelmateriale für besondere Zwecke sowie die Kosten für Körperpflege- und Hygieneartikel sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Kindertagesstätten sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) Schließung an gesetzlichen Feiertagen.
- b) Betriebsruhe für die Dauer von insgesamt vier Wochen in den Schulferien.
- c) Zwischen Weihnachten und Neujahr.
- d) 3 Studententage/Tage für betriebliche Veranstaltungen
- e) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.

Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Gemeinde bekanntgeben.

Wird die Kindertagesstätte aus einem der o. a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(4) Wird eine Kindertagesstätte wegen Arbeitskampfmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Woche (sieben Tage) geschlossen, so wird den Sorgeberechtigten die Gebühr für die Betreuung erstattet.

Wird ein Notdienst angenommen, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Öffnungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeiten von dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Gruppen-erzieherin. Mittags mit dem Betreten des Grundstückes sind die Eltern aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht des Personals endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen Abholberechtigten.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen richtet sich nach § 7 KJHG (14 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt. Näheres regelt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 01. Oktober 2015 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 25. April 2016

(L.S.)

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 2016

Kindertagesstätten und Kinderspielkreis im Bereich der Gemeinde Hagen im Bremischen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Öffnungszeiten	Fachpädagogische Betreuungszeiten
Kindertagesstätte „Löwenzahn“	Grüner Weg 19, 27628 Hagen im Bremischen	2 Vormittagsgruppen 1 Integrationsgruppe 1 Kinderkrippe 1 Nachmittagsgruppe	2 x 25 1 x 18 1 x 15 1 x 25	Kindergarten: 7.00 bis 12.30/ 13.00/14.00/17.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/ 13.00/14.00 Uhr	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Pustebume“	Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen	3 Vormittagsgruppen 1 Nachmittagsgruppe 1 Kinderkrippe	3 x 25 1 x 10 1 x 15	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/ 13.00/14.00/17.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/14.30 Uhr	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rasselbande“	Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen	1 Ganztagsgruppe 1 Vormittagsgruppe	1 x 25 1 x 25	07.30 Uhr bis 12.30/13.00/ 14.00/16.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rappelkiste“	Dorfring 14, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	24	07.30 Uhr bis 12.30/13.00/ 14.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kinderspielkreis „Räuberhöhle“	Am Steingrab 15, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	20	07.30 Uhr bis 12.30/13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“	Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 15	Kindergarten: 07.30 bis 12.30/ 13.00/14.00 Uhr Krippe: 07.30 -12.30/13.00/ 15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Deichbutjer“	Schulweg 17, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 15	Kindergarten: 07.30 bis 12.30/13.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/13.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Waldbutjer“	Zum Walde 22, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	25 15	07.30 Uhr bis 13.00/15.00 Uhr	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

74.

GEBÜHRENSATZUNG der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 2016

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 2012) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 25. April 2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Hagen im Bremischen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragsstellern eine monatliche Gebühr nach der Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Hagen im Bremischen benutzen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt. Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenden haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenden vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Bei fehlender Selbsteinstufung oder bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe entfällt eine Überprüfung.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Aufnahme in die Kindertagesstätte.

(2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(3) Für Kinder, die erstmalig eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Das gilt auch für den Besuch von Kindern, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, jedoch aufgrund einer Überprüfung als schulpflichtig zum Schulbesuch zugelassen werden (Kann-Kinder). Da die erforderliche Überprüfung erst unmittelbar vor der Einschulung stattfindet, werden die zunächst erhobenen Gebühren mit Vorlage der Schulbescheinigung und nach Abrechnung mit dem Land Niedersachsen an die Eltern erstattet.

(4) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(5) Der Betreuungsausfall in einer Kindertagesstätte wegen Streik mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Kalenderwoche (sieben Tage) führt zur Erstattung der anteiligen Gebühren durch die Gemeinde als Träger der Einrichtung.

Wird ein Notdienst angenommen, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Gemeinde Hagen im Bremischen.

(2) Bei einem beabsichtigten Wechsel der Einrichtung sind die Fristen der Kündigung einzuhalten. Der § 2 der Benutzungsordnung ist zu beachten.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Eltern vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr. Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August (Beginn des Kindertagesstättenjahres) für die Dauer der folgenden zwölf Monate nach Antrag der Eltern.

(2) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Eltern vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die zu entrichtende Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsteilbeträgen (Monatsgebühr) jeweils zum 1. Werktag des laufenden Monats fällig wird. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(2) Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(3) Die Berechnung der individuellen Jahres- und Monatsgebühr erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate entsprechend dem von den Sorgeberechtigten gestellten Antrag auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensnachweises. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Gemeinde Hagen im Bremischen).

(4) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid mindestens jedoch den des Vorjahres) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltsersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc. Nicht zum Einkommen zählt Kindergeld.

§ 8 Gebühr

(1) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach den in der Kindertageseinrichtung angebotenen Wochenbetreuungsstunden. Die Ermittlung der individuellen Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung einer Freibetragsgrenze. Die Freibetragsgrenze bemisst sich in Orientierung an die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II wie folgt:

Haushaltsvorstand	150 % RL
Ehe-/Lebenspartner/-in	125 % RL
Kind/sonstige Familienangehörigen	100 % RL

Dazu kommt noch das pauschalierte Wohngeld von Gemeinden in Mietstufe 1 — für die jeweils nächstgrößere Mieteinheit.

- (2) 1. Der individuelle Teilbetrag der pro Betreuungswochenstunde für den Bereich Kindertagesstätten/Kinderspielkreis fällig wird, beträgt
- | | |
|--|--------|
| bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1 | 3,80 € |
| bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze | 4,20 € |
| bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze | 4,80 € |
| bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze | 5,40 € |
| ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze | 5,90 € |
2. Die Höhe der Monatsgebühr für die Ganztagsbetreuung wird für Kinder, die sich im sogenannten beitragsfreien dritten Kindergartenjahr befinden, pauschal auf 75,00 € festgesetzt. Die individuelle Gebührenberechnung nach § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 findet keine Anwendung.
3. Der individuelle Teilbetrag der pro Betreuungswochenstunde für den Bereich Krippen/Hort fällig wird, beträgt
- | | |
|--|--------|
| bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1 | 4,30 € |
| bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze | 4,80 € |
| bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze | 5,60 € |
| bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze | 6,30 € |
| ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze | 6,90 € |

(3) Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten, die nicht Betreuungszeiten sind, ist eine Pauschale von 15,00 € monatlich fällig. Wenn der Gebührenpflichtige nur die Vor- oder Nachlaufzeit (Sonderöffnungszeit) in Anspruch nimmt, ist eine monatliche Gebühr von 10,00 € fällig. Bei einmaliger Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr von 2,00 € pro Sonderöffnungszeit fällig.

(4) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Geschwisterermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Gebührenpflichtigen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen um 40 % für jedes weitere Kind. Bei einer Gebührenfreiheit für das letzte Kindergartenjahr für angehende Schulkinder wird für das zweite Geschwisterkind die volle Gebühr erhoben, so dass entsprechend ab dem dritten Geschwisterkind eine Reduzierung der Gebühr um 40 % vorgenommen wird. Die Gebührenermäßigung erfolgt bei der günstigsten Gebühr.

§ 10 Mitwirkungspflicht

Wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) um mehr als 15 % verändert, ist dieses bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn ohnehin eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe erfolgte bzw. wenn kein Antrag auf individuelle Gebührenberechnung gestellt wurde.

Gebührenstaffel für das Kindertagesstätten-/Kinderspielkreisjahr 2016/2017 (01. August 2016 - 31. Juli 2017) zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 2016

Kindertagesstätten	monatliche Gebühr Wochenbetreuungsstunde				
	3,80 €	4,20 €	4,80 €	5,40 €	5,90 €
Kindertagesstätten Deichbutjer, Die kleinen Zwerge, Rappelkiste, Rasselbande, Waldbutjer, sowie Räuberhöhle Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	85,50 €	94,50 €	108,00 €	121,50 €	132,75 €
Kindertagesstätten Löwenzahn und Pustebume Betreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	95,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	147,50 €
Kindertagesstätten Löwenzahn und Pustebume Betreuungszeit von 13.00 bis 17.00 Uhr	76,00 €	84,00 €	96,00 €	108,00 €	118,00 €
Kindertagesstätten Die kleinen Zwerge, Löwenzahn, Pustebume, Rappelkiste, Rasselbande Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr	19,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €	29,50 €
Kindertagesstätten Waldbutjer Betreuungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr	38,00 €	42,00 €	48,00 €	54,00 €	59,00 €
Kindertagesstätten Rasselbande Betreuungszeit von 13.00 bis 16.00 Uhr	57,00 €	63,00 €	72,00 €	81,00 €	88,50 €
Früh- oder Spätdienst	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Früh- und Spätdienst	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung ab:				
1 Erwachsener / 1 Kind	15.060,00 €	16.566,00 €	18.072,00 €	19.578,00 €	19.578,01 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	19.176,00 €	21.093,60 €	23.011,20 €	24.928,80 €	24.928,81 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	23.328,00 €	25.660,80 €	27.993,60 €	30.326,40 €	30.326,41 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	27.480,00 €	30.228,00 €	32.976,00 €	35.724,00 €	35.724,01 €
2 Erwachsene / 1 Kind	20.664,00 €	22.730,40 €	24.796,80 €	26.863,20 €	26.863,21 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	24.816,00 €	27.297,60 €	29.779,20 €	32.260,80 €	32.260,81 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	28.968,00 €	31.864,80 €	34.761,60 €	37.658,40 €	37.658,41 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	33.072,00 €	36.379,20 €	39.686,40 €	42.993,60 €	42.993,61 €
pro weitere Person	4.104,00 €	4.514,40 €	4.924,80 €	5.335,20 €	5.335,21 €

Gebührenstaffel
für das Krippen- und Hortjahr 2016/2017 (01. August 2016 - 31. Juli 2017)
zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 2016

Krippeneinrichtungen/Hort	monatliche Gebühr Wochenbetreuungsstunde				
	4,30 €	4,80 €	5,60 €	6,30 €	6,90 €
Krippen Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) und Waldbutjer (OT Wulsbüttel) Betreuungszeit 08.00-12.30 Uhr	96,75 €	108,00 €	126,00 €	141,75 €	155,25 €
Krippen Löwenzahn und Pustebblume (Hagen) sowie Krippe Deichbutjer (OT Wersabe)	107,50 €	120,00 €	140,00 €	157,50 €	172,50 €
Krippe Löwenzahn (Hagen) Betreuungszeit von 13.00 bis 14.00 Uhr	21,50 €	24,00 €	28,00 €	31,50 €	34,50 €
Krippen Waldbutjer (OT Wulsbüttel), Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) Betreuungszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Krippe Pustebblume (Hagen) Betreuungszeit von 12.30 bis 14.30 Uhr	43,00 €	48,00 €	56,00 €	63,00 €	69,00 €
Früh- oder Spätdienst	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Früh- und Spätdienst	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Hort Bramstedt Schulschluss bis 16.00 Uhr	94,60 €	105,60 €	123,20 €	138,60 €	151,80 €
Hort Hagen Schulschluss bis 15.00 Uhr	70,95 €	79,20 €	92,40 €	103,95 €	113,85 €
Hort Hagen Schulschluss bis 17.00 Uhr	113,95 €	127,20 €	148,40 €	166,95 €	182,85 €
Anzahl der Personen im Haushalt	Einkommensgrenzen nach § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung ab:				
1 Erwachsener / 1 Kind	15.060,00 €	16.566,00 €	18.072,00 €	19.578,00 €	19.578,01 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	19.176,00 €	21.093,60 €	23.011,20 €	24.928,80 €	24.928,81 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	23.328,00 €	25.660,80 €	27.993,60 €	30.326,40 €	30.326,41 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	27.480,00 €	30.228,00 €	32.976,00 €	35.724,00 €	35.724,01 €
2 Erwachsene / 1 Kind	20.664,00 €	22.730,40 €	24.796,80 €	26.863,20 €	26.863,21 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	24.816,00 €	27.297,60 €	29.779,20 €	32.260,80 €	32.260,81 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	28.968,00 €	31.864,80 €	34.761,60 €	37.658,40 €	37.658,41 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	33.072,00 €	36.379,20 €	39.686,40 €	42.993,60 €	42.993,61 €
pro weitere Person	4.104,00 €	4.514,40 €	4.924,80 €	5.335,20 €	5.335,21 €

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 01. Oktober 2015 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 25. April 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Wittenberg
Bürgermeister
(L.S.)

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

75.

ÄNDERUNG
der Friedhofsordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordleda

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordleda am 02. Februar 2016 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Oktober 1983, zuletzt geändert am 13. Januar 2003, beschlossen:

Artikel I
Änderung der Ordnung

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Nordleda in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 87/3 Flur 16 Gemarkung Nordleda in Größe von insgesamt 0,7316 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordleda.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.“

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(4) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes abhängig.“

5. § 11 Abs. 1 und 6.2 erhalten folgende Fassungen:

„§ 11 Einteilung und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- d) Buchengrabanlage

(6.2) für Urnen in pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten oder in der Buchengrabanlage: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.“

6. § 13 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassungen:

„§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden.

Wiederholungsverlängerungen sind möglich.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Ge-

bühr für das Nutzungsrecht. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(3) Nutzungsberechtigte einer mehrstelligen Grabstätte können unbelegte Plätze oder Plätze an denen die Ruhefrist abgelaufen ist, zurückgeben, wobei die Nutzungsberechtigten wenigstens zwei zusammenhängende Plätze behalten müssen und wenigstens zwei zusammenhängende Plätze zurückgeben. Eine Erstattung von Gebühren für Nutzungsrechte bei vorzeitiger Aufgabe wird ausgeschlossen. Die anteilige Verlängerung gem. § 13 Abs. 2 kann für die gesamte Grabstätte, sie muss bei einer mehrstelligen Grabstätte jedoch mindestens für zwei zusammenhängende Grabplätze erfolgen; wobei ebenfalls mindestens zwei zusammenhängende Grabplätze der Grabstätte verbleiben müssen.“

7. § 13 b erhält folgende Fassung:

„§ 13b Buchengrabanlage

(1) Grabstellen in der Buchengrabanlage werden zur Beisetzung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Nutzungsdauer kann verlängert werden. Es darf nur eine Asche je Grabstelle beigesetzt werden.

(2) Die Pflege der Grabstellen übernimmt der Friedhofsträger.

(3) Für jede beigesetzte Person wird durch den Friedhofsträger ein Messingschild an einer Stele auf dem Feld der Buchengrabanlage mit dem Namen des Verstorbenen angebracht.

(4) Die Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale §§ 15- 20 der Friedhofsordnung sowie die Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale, gelten nicht für Grabstellen in der Buchengrabanlage.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Grabstellen in der Buchengrabanlage.“

8. § 15 Abs. 6 wird gestrichen.

Die nachfolgenden Absätze rücken in der Nummerierung entsprechend auf.

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführ-

zung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 7 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 18 Absatz 5.“

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (110) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.“

11. Abschnitt VI wird wie folgt umbenannt:

„VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle oder der Kirche“

12. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Friedhofskapelle/ Kirche

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Nordleda, den 2. Februar 2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordleda Der Kirchenvorstand

Blohm		Hoberg
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 20. April 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann		Bruns
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 4.5.2016 S. 76 -

76.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordleda

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordleda hat der Kirchenvorstand am 02. Februar 2016 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 29. November 2001, zuletzt geändert am 29. November 2013, beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 5 Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrab (Friedhof bei der Halle)
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - je Grabstelle, inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre 330,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - je Grabstelle inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre 280,00 €
2. Wahlgrab
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre 330,00 €

- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -
inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 1 Jahr 11,00 €
- 3. Nutzungsrecht für Beisetzung einer Urne
in einem Reihen- oder Wahlgrab 330,00 €
- 4. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder
Urnenwahlgrab (gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofsordnung)
Gebühr nach Nr. 2 für eine Grabstelle
- 5. Pflegeleichtes Urnengrab (Friedhof an der Kirche)
 - a) für 30 Jahre inkl. der Gebühr nach Nr. VI: 960,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 32,00 €
- 6. Buchengrabanlage
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -
inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren
für 30 Jahre sowie Kosten für Namensschild 1.130,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -
inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 1 Jahr 40,00 €

2. § 5 Abschnitt III e), f) und h) erhalten folgende Fassung:

„§ 5 Gebührentarif

III. Gebühren für die Beisetzung und Nutzung der Leichenhalle/ Friedhofskapelle / Kirche Allgemeine Beerdigungsgebühren:

In diesen Gebühren sind alle Leistungen der Kirchengemeinde, ausgenommen die Gebühren für die Heizung im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 30. April jeden Jahres) und die entstehenden Kosten für einen besonderen Arbeitsaufwand beim Ausheben des Grabes (Frost, Fundamente, Denkmalsbeseitigung) enthalten.

- e) Trauerfeier in der Kirche, Aufbahrung in der Friedhofskapelle
und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof
(inkl. Reinigungskosten) 520,00 €
- f) Die Gebühren zu a) und b) ermäßigen sich bei der Beisetzung
eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr um 20,00 €
- h) Heizkosten bei Trauerfeiern während der Heizperiode 100,00 €

3. § 5 Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührentarif

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Diese Gebühren dienen zur Unterhaltung und Pflege der Gesamtanlage des Friedhofs. Sie werden für alle belegten und unbelegten Grabstellen, deren Nutzungsrecht vor dem 01. Februar 2006 verlängert oder neu vergeben worden ist, erhoben. Die Gebühr wird im Voraus erhoben und ist jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Jahres fällig.

für ein Jahr - je Grabstelle - 6,00 €

Bei Neuerwerben oder Verlängerungen nach dem 01. Februar 2006 ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Ruhezeit in der Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr enthalten.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Nordleda, den 2. Februar 2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordleda Der Kirchenvorstand

Blohm Hoberg
Vorsitzender (L.S.) Kirchenvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 20. April 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann Bruns
Vorsitzender (L.S.) Kirchenkreisvorsteher

77.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev. - luth. Willehadi Kirchengemeinde Wremen am 29. Februar 2016 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 20. Februar 1992, zuletzt geändert am 20. April 2015, beschlossen:

Artikel I Änderung der Ordnung

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt für Leichen 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.“

3. § 10 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(4) ²ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes abhängig.“

4. § 11 Absatz 1 Nr. d) erhält folgende Fassung:

„§ 11 Einteilung und Größen

(1) d) Urnenfeld“

5. § 11 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Einteilung und Größen

(4) ¹In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder bis zu 4 Aschen beigesetzt werden, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.“

6. § 11 Absatz 6 wird um Nr. 6.3 wie folgt ergänzt:

„§ 11 Einteilung und Größen

(6) 6.3 für Urnen im Urnenfeld:

Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Urnenfeld

(1) Grabstellen im Urnenfeld werden der Reihe nach zur Bestattung von jeweils einer Asche je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Die zusätzliche Bestattung einer Asche ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht an der Grabstelle kann verlängert werden.

(2) Das Urnenfeld ist mit Bodendeckern bepflanzt und wird vom Friedhofsträger gepflegt.

(3) Jede Grabstelle auf dem Urnenfeld hat eine Größe von 0,40 m x 0,40 m. Für jede auf dem Urnenfeld bestattete Person wird vom Friedhofsträger an der Stele am Ende des Feldes ein Messingschild mit dem Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen angebracht.

(4) Blumenschmuck und Kränze dürfen nicht auf den Grabstellen im Urnenfeld, sondern nur an den dafür vorgesehenen Ablageflächen seitlich der Stele abgelegt werden. Der Friedhofsträger übernimmt den Abtransport des Blumenschmuckes und der Kränze von dieser Stelle.

(5) Eine Bepflanzung der Grabstelle ist nicht zulässig.

(6) Die Vorschriften über die Gestaltung und Pflege der Grabstätten sowie zu den Grabmalen (§ 17 Abs. 1, 2, 5 und 7, §§ 19 - 21 der Friedhofsordnung) gelten nicht für Grabstellen im Urnenfeld.“

8. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit 4 Urnenplätzen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA

Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4 und 5.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Wremen, den 15. März 2016

Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen Der Kirchenvorstand

H.H. Müller		E. Heimbüchel
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 21. April 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde Der Kirchenkreisvorstand

H. Burkert		Klaus Kochsiek
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 14 v. 4.5.2016 S. 79 -

78.

ÄNDERUNG der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Willehadi Kirchengemeinde Wremen hat der Kirchenvorstand am 29. Februar 2016 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26. September 2001, zuletzt geändert am 29. Januar 2009, beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Ordnung**

1. § 5 Abschnitt I Nr. 3 a) erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

3. Urnenwahlgrab (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren):

a) für 20 Jahre 1 x 1 m für bis zu 4 Urnen: 420,00 €“

2. § 5 Abschnitt I Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

4. Urnenfeld (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege der Grabstelle und Messingschild)

a) Für 20 Jahre je Grabstelle (0,40 m x 0,40 m) 1.100,00

b) für jedes Jahr der Verlängerung 55,00 €“

3. § 5 Abschnitt I Nr. 7 wird gestrichen.

4. § 5 Abschnitt V Nr. 1 a) erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif

V. Gebühren anlässlich der Errichtung und Abräumung von Grabmalen

1. Anlässlich der Errichtung von Grabmalen oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, auf denen Grabmale stehen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales 100,00 €

für die Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales 30,00 €“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Wremen, den 15. März 2016

**Ev.-luth. Willehadi-Kirchengemeinde Wremen
Der Kirchenvorstand**

H.H. Müller		E. Heimbüchel
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, den 21. April 2016

**Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde
Der Kirchenkreisvorstand**

H. Burkert		Klaus Kochsiek
Vorsitzende	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

